

SYNOPSIS

Dokumentation
des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im § 60 Abs. 8 wird der Betrag „200,--“ durch den Betrag „€ 15,--“ ersetzt.
2. Im § 63 Abs. 1 wird der Betrag „180,--“ durch den Betrag „€ 13,08“ ersetzt.
3. Im § 68 Abs. 8 wird der Betrag „300,--“ durch den Betrag „€ 25,--“ ersetzt.
4. Im § 70 Abs. 11 wird der Betrag „1.000,--“ durch den Betrag „€ 75,--“ ersetzt.
5. Im § 135 Abs. 2 wird der Betrag „50.000,--“ durch den Betrag „€ 3.600,--“ ersetzt.

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Z. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltschutzbehörde
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt
Pölten, 3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien

16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
18. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
21. den österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. In der Z. 3 und 4 des Entwurfes wird der umgerechnete und gerundete Betrag geglättet. Auf diesen Umstand wird in den Erläuterungen durchaus hingewiesen. Es wird jedoch angemerkt, dass dem Verordnungsgeber nur ein geringfügig höherer Spielraum eingeräumt wird. Da der Betrag von € 21,80 auf den Betrag

von € 25 und der Betrag von € 72,67 auf den Betrag von € 75 geglättet wird, kann die Geringfügigkeit dieser Glättung durchaus in Diskussion gezogen werden.

2. Gemäß Punkt 4.2.4.1 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sind alle Entwürfe von Landesgesetzen u.a. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien, zu übermitteln.
3. Gemäß Punkt 4.2.1 der NÖ Legistischen Richtlinie 1987 sind Gesetzesentwürfen Erläuterungen anzuschließen. Ein Motivenbericht wird erst der Regierungsvorlage beigegeben.
4. Sollten die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften nicht mit gesonderter Post den Entwurf zur Bürgerbegutachtung übermittelt bekommen haben, darf auf Punkt 4.2.2 der NÖ Legistischen Richtlinien hingewiesen werden.“

Zu Punkt 1.:

Hierzu wird im Besonderen Teil Stellung genommen.

Zu den Punkten 2 und 4.:

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, sowie den Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften der Entwurf samt Erläuterungen zur Begutachtung übermittelt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 keine Einwände.

3. Besonderer Teil

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst nahm zur Änderung der §§ 68 Abs. 8 und 70 Abs. 11 Stellung, wie folgt:

1. „In der Z. 3 und 4 des Entwurfes wird der umgerechnete und gerundete Betrag geglättet. Auf diesen Umstand wird in den Erläuterungen durchaus hingewiesen. Es wird jedoch angemerkt, dass dem Verordnungsgeber nur ein geringfügig höherer Spielraum eingeräumt wird. Da der Betrag von € 21,80 auf den Betrag von € 25 und der Betrag von € 72,67 auf den Betrag von € 75 geglättet wird, kann die Geringfügigkeit dieser Glättung durchaus in Diskussion gezogen werden.“

Im Motivenbericht wurde das Wort „geringfügig“ durch das Wort „etwas“ ersetzt, sodass nunmehr zum Ausdruck gebracht wird, dass dem Verordnungsgeber ein etwas höherer Spielraum bei der Festlegung der Aufwandsentschädigungen gegeben wird. Es handelt sich dabei in beiden Fällen um etwa S 30,--.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft teilte zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit, dass die Umrechnungsbeträge (S 50.000,-- zu € 3.600,--) nicht mit jenen in anderen niederösterreichischen Novellen im Rahmen der Euro-Umstellung gleich seien bzw. in Relation stünden.

Die Glättung im konkreten Fall wurde aus Gründen der Einfachheit auf einen runden Betrag durchgeführt. Hierbei kam es zu einer geringfügigen Herabsetzung des Strafrahmenbetrages (S 49.537,08 statt S 50.000,--), der im Normalfall nicht voll ausgenützt wird. Die Glättung erfolgte im dafür vorgesehenen Rahmen.